



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**  
GENERALDIREKTION  
STEUERN UND ZOLLUNION  
Indirekte Steuern und Steuerverwaltung  
**Mehrwertsteuer und sonstige Mehrwertsteuern**

Brüssel, Oktober 2010  
TAXUD/D/1

**MwSt in der Europäischen Gemeinschaft**

**MWST-VORSCHRIFTEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN,  
INFORMATIONEN FÜR  
BEHÖRDEN, UNTERNEHMER,  
INFORMATIONSNETZE USW.**

**Hinweis:**

**In dieser Unterlage sind eine Reihe grundlegender Informationen zur Anwendung der auf Gemeinschaftsebene erlassenen MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten zusammengestellt, die von den jeweiligen Steuerverwaltungen mitgeteilt worden sind.**

**Die Angaben zu den innerstaatlichen Vorschriften dienen nur der Information. Dieser Leitfaden gibt nicht unbedingt die Auffassung der Kommission wieder und ist auch nicht als Billigung der betreffenden Vorschriften zu verstehen.**

# DÄNEMARK

## INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	3
MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER.....	4
SCHWELLENWERTE .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN .....	6
BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU- STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER.....	7
RECHNUNGEN .....	8
VORSCHRIFTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG.....	8
AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN.....	9
RECHNUNGSINHALT .....	11
ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG.....	11
AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN .....	13
VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG .....	15
PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN .....	16
ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG.....	17
ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNGEN .....	18
PFLICHTEN BEI DER EINFUHR .....	19
VERWALTUNGSPFLICHTEN.....	19
VORSTEUERABZUG.....	20

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. WO KANN SICH EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ÜBER DIE MWST-VORSCHRIFTEN IHRES LANDES INFORMIEREN (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL)?

Im Ausland ansässige Unternehmer können sich bei einer der örtlichen Zoll- und Finanzbehörden (Skattecenter) über die dänischen MwSt-Vorschriften informieren. Die Anschriften dieser Behörden sind unter [www.skat.dk/kontakt](http://www.skat.dk/kontakt) zu finden.

Elektronische Anfragen an SKAT (die dänische Zoll- und Finanzbehörde) sind unter [www.skat.dk/English](http://www.skat.dk/English) möglich. Klicken Sie dazu auf „Send an e-mail to SKAT“.

Telefonisch ist SKAT erreichbar unter +45 72 22 18 18.

Nähere Informationen über die dänischen MwSt-Vorschriften enthält der MwSt-Leitfaden (E 104), der in folgenden Sprachen zur Verfügung steht:

- Englisch: [VAT for Foreign Enterprises](#)
- Deutsch: [Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmen](#)
- Polnisch: [VAT dla przedsiębiorstw zagranicznych](#)

Seit dem 1. Januar 2010 sind Anträge auf Erstattung der dänischen Mehrwertsteuer von in der EU ansässigen Unternehmen, die in Dänemark keine MwSt-Registrierung besitzen, an die Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, zu richten.

Nicht in der EU ansässige Unternehmen, die in Dänemark keine MwSt-Registrierung besitzen, müssen Anträge auf Erstattung der dänischen Mehrwertsteuer unter Verwendung des Antragsformulars „[Blanket 31.004](#)“ (Antragsformular 31.004) an folgende Anschrift richten:

Skattecenter Tønder  
8/13 moms  
Pionér Allé 1  
DK-6270 Tønder

### 2. WIE LAUTET DIE ADRESSE DER WEBSITE DER STEUERVERWALTUNG? WELCHE ARTEN VON INFORMATIONEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER KÖNNEN ÜBER DIESE WEBSITE ABGERUFEN WERDEN (ALLGEMEINE INFORMATIONEN, RECHTSVORSCHRIFTEN, KONTAKTSTELLEN, FORMULARE USW.)? IN WELCHEN SPRACHEN?

Die Adresse der Website der Steuerverwaltung lautet: [www.skat.dk](http://www.skat.dk). Hier finden Sie wirtschaftsbezogene und juristische Leitfäden sowie MwSt-Formulare. Die Anschriften der örtlichen Zoll- und Finanzbehörden sowie die Telefonnummer von SKAT sind unter [www.skat.dk/kontakt](http://www.skat.dk/kontakt) zu finden.

Leitfäden, Informationsblätter und Formulare stehen unter [www.skat.dk](http://www.skat.dk) zur Verfügung, einige davon in mehreren Fremdsprachen.

### **3. WO SIND DIE RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN ÜBER DIE MEHRWERTSTEUER NIEDERGELEGT? IN WELCHEN SPRACHEN?**

Die dänischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Mehrwertsteuer finden Sie unter der Adresse [www.skat.dk](http://www.skat.dk) in der Rubrik „Rådgiver“ (Ratgeber). Klicken Sie auf „Love og regler“ (Gesetze und Vorschriften). Dort finden Sie unter anderem das derzeit geltende Mehrwertsteuergesetz, das allerdings nur in dänischer Sprache zur Verfügung steht.

Unter [www.skat.dk](http://www.skat.dk) finden Sie außerdem einen MwSt-Leitfaden für ausländische Unternehmen (E 104), der in folgenden Sprachen zur Verfügung steht:

- Englisch: [VAT for Foreign Enterprises](#)
- Deutsch: [Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmen](#)
- Polnisch: [VAT dla przedsiębiorstw zagranicznych](#)

Der MwSt-Leitfaden enthält Hinweise zur Registrierung und Abgabe von Steueranmeldungen sowie allgemeine Vorschriften für die MwSt-Registrierung und eine Beschreibung genereller Bestimmungen in Bezug auf Steuern, Verbrauchsteuern und Zölle.

## **MWST-REGISTRIERUNG AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER**

### **4. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE MWST-REGISTRIERUNG ERFORDERLICH?**

Ob ein Unternehmen der MwSt-Registrierung unterliegt, hängt von der Art der Tätigkeit des Unternehmens ab. Umsätze von Waren und Leistungen sind grundsätzlich mehrwertsteuerpflichtig. Der Schwellenwert für die MwSt-Registrierung liegt bei einem Jahresumsatz von 50 000 DKK (ca. 6 700 EUR).

Bitte beachten Sie, dass dieser Schwellenwert nur für in Dänemark ansässige Unternehmen gilt. Handelt es sich bei der steuerpflichtigen Person um ein ausländisches Unternehmen, gibt es keinen Schwellenwert für die MwSt-Registrierung.

Es gibt ferner keinen Schwellenwert für steuerpflichtige Personen, die neue Transportmittel in andere Mitgliedstaaten der EU liefern.

### **5. IN WELCHEN FÄLLEN ERÜBRIGT SICH EINE MWST-REGISTRIERUNG, WEIL DIE STEUER VOM EMPFÄNGER DER GEGENSTÄNDE ODER DIENSTLEISTUNGEN GESCHULDET WIRD? KANN MAN SICH IN EINEM SOLCHEN FALL FREIWILLIG REGISTRIEREN LASSEN?**

Grundsätzlich unterliegen alle steuerpflichtigen Personen, die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen tätigen, die gemäß § 13 des Mehrwertsteuergesetzes (*momsloven*) nicht mehrwertsteuerfrei sind, der MwSt-Registrierung. Ausgenommen

hiervon sind jedoch grenzüberschreitende Transaktionen, bei denen die Mehrwertsteuer vom Empfänger zu entrichten ist (reverse charge). Die Arten dieser Transaktionen sind in § 46 des Mehrwertsteuergesetzes näher beschrieben.

## **6. WO IST DIE MWST-REGISTRIERUNG ZU BEANTRAGEN (BEHÖRDE, ANSCHRIFT, TELEFON, FAX, E-MAIL USW.)?**

In Dänemark gibt es für die Registrierung eine einzige Anlaufstelle. Das Erhvervs- og Selskabsstyrelsen (das dänische Gewerbe- und Gesellschaftsamt) ist für die gesamte Registrierung einschließlich der MwSt-Registrierung zuständig:

Erhvervs- og Selskabsstyrelsen  
Kampmannsgade 1  
DK-1780 Kopenhagen V  
Telefon: +45 33 30 77 00  
Fax: +45 33 30 77 99  
E-Mail [ckk@eogs.dk](mailto:ckk@eogs.dk)

Das Antragsformular ist hier zu finden: [Antragsformular](#)

Unternehmen, die außerhalb der EU, der Färöer-Inseln, Grönlands, Islands oder Norwegens ansässig sind, müssen sich durch einen in Dänemark ansässigen Steuervertreter registrieren lassen.

Unternehmen mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten, den Färöer-Inseln, Grönland, Island und Norwegen können, sich nach eigener Wahl auch direkt unter ihrer Heimatanschrift registrieren lassen.

## **7. GENAUE BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS FÜR DIE ERTEILUNG EINER MWST-IDENTIFIKATIONSNUMMER (MIT ANGABE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN) UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER BETREFFENDEN ASPEKTE**

In Dänemark gibt es zwei unterschiedliche Verfahren für die MwSt-Registrierung von im Ausland ansässigen Unternehmen.

Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten müssen sich durch einen in Dänemark ansässigen Steuervertreter registrieren lassen. Dies gilt jedoch nicht für Unternehmen, die ihren Sitz auf den Färöer-Inseln, in Grönland (gehören zum Königreich Dänemark, jedoch nicht zur EU) sowie in Island oder Norwegen haben. Das Antragsformular ist hier zu finden: [Antragsformular](#). Nach der MwSt-Registrierung erhält das Unternehmen einen Registrierungsnachweis.

Unternehmen mit Sitz in EU-Mitgliedstaaten, den Färöer-Inseln, Grönland, Island und Norwegen können sich nach eigener Wahl auch direkt unter ihrer Heimatanschrift registrieren lassen.

## **SCHWELLENWERTE**

### **8. WELCHER SCHWELLENWERT GILT IN BEZUG AUF DEN INNERGEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDHANDEL (ARTIKEL 34 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

Steuerpflichtige Personen, die Gegenstände aus anderen EU-Mitgliedstaaten im Versandhandel nach Dänemark liefern, unterliegen in Dänemark nicht der MwSt-Registrierung und müssen keine Steuern abführen, wenn keine verbrauchsteuerpflichtigen Waren geliefert werden und der Gesamtwert der über den Versandhandel nach Dänemark erfolgten Lieferung weder im laufenden noch im vorangegangenen Kalenderjahr 280 000 DKK (ca. 37 500 EUR) übersteigt.

### **9. WELCHER SCHWELLENWERT GILT FÜR ERWERBE DURCH NICHTSTEUERPFLICHTIGE JURISTISCHE PERSONEN UND STEUERBEFREITE PERSONEN (ARTIKEL 3 ABSATZ 2 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG)?**

Nichtsteuerpflichtige juristische Personen sowie steuerpflichtige Personen, die nicht der MwSt-Registrierung unterliegen, müssen sich dennoch registrieren lassen, wenn der Gesamtwert der Erwerbe im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr 80 000 DKK (ca. 10 730 EUR) übersteigt.

Diese Erwerbe umfassen jedoch keine verbrauchsteuerpflichtigen Waren.

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH NICHT IN DER EU ANSÄSSIGE UNTERNEHMEN**

### **10. IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EIN STEUERVERTRETER BESTELLT WERDEN?**

Steuerpflichtige mit ständigem Geschäftssitz in einem Drittstaat, mit dem Dänemark kein Rechtsinstrument für Amtshilfe unterhält, das den in der EU geltenden Vorschriften entspricht, und die Umsätze von Gegenständen und Dienstleistungen in Dänemark tätigen, müssen sich durch eine in Dänemark ansässige Person oder durch ein Unternehmen, das seinen Geschäftssitz in Dänemark hat, registrieren lassen. Dasselbe gilt, wenn das ausländische Unternehmen Erwerbe von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten tätigt. Die Bestellung eines Steuervertreeters ist zurzeit für Unternehmen aus allen Staaten und Gebieten außerhalb der EU erforderlich, ausgenommen die Färöer-Inseln, Grönland, Island und Norwegen.

Steuerpflichtige Personen mit Geschäftssitz außerhalb von Dänemark brauchen sich nicht registrieren zu lassen, wenn der Abnehmer zur Zahlung verpflichtet ist.

## **11. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Der Steuervertreter muss eine natürliche Person mit Wohnsitz in Dänemark oder eine in Dänemark ansässige juristische Person sein und sich bereit erklärt haben, im Namen des ausländischen Unternehmens zu handeln.

Wenn ein Unternehmen aus einem Drittstaat oder aus einem Gebiet außerhalb der EU, Norwegens, Islands, Grönlands oder der Färöer-Inseln durch einen in Dänemark ansässigen Vertreter registriert ist, haften der Vertreter und das Unternehmen gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Mehrwertsteuer.

## **12. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der dänische Steuervertreter muss die MwSt-Erklärungen und zusammenfassenden Meldungen im Namen des ausländischen Unternehmens einreichen. Die Buchführung des Unternehmens muss beim Steuervertreter unmittelbar zugänglich sein. Es gelten dieselben Vorschriften wie für gewöhnlich registrierte Unternehmen in Dänemark. Wenn ein Unternehmen durch einen in Dänemark ansässigen Steuervertreter registriert ist, haften das Unternehmen und der Steuervertreter gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Steuer.

## **13. WAS GESCHIEHT, WENN EIN AUSLÄNDISCHER UNTERNEHMER ES VERSÄUMT, IN IHREM LAND EINEN STEUERVERTRETER ZU BESTELLEN?**

Wenn ein Unternehmen aus einem Drittstaat sich weigert, sich durch einen in Dänemark ansässigen Vertreter registrieren zu lassen, wird die Registrierung abgelehnt. Betätigt sich das Unternehmen trotzdem, wird die Sache verfolgt. Es können Bußgelder verhängt werden.

## **14. IST EINE BANKBÜRGCHAFT ERFORDERLICH?**

Im Zusammenhang mit der Registrierung von Unternehmen aus Drittstaaten werden keine Sicherheiten gefordert.

## **BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS DURCH IN ANDEREN EU-STAATEN ANSÄSSIGE UNTERNEHMER**

## **15. IST DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS MÖGLICH?**

Ja. Siehe Antwort auf Frage 7.

## **16. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE BESTELLUNG EINES STEUERVERTRETERS?**

Seit dem 1. Januar 2002 sind Unternehmen mit Sitz in der EU nicht mehr verpflichtet, einen Steuervertreter zu bestellen, das Unternehmen kann sich jedoch nach eigener Wahl durch einen Steuervertreter registrieren lassen. Der Steuervertreter muss in diesem Fall eine natürliche Person mit Wohnsitz in Dänemark oder eine in Dänemark ansässige juristische Person sein und sich bereit erklärt haben, im Namen des ausländischen Unternehmens zu handeln.

Ein Steuervertreter mit Wohnsitz in Dänemark, der ein in der EU, Norwegen, Island, Grönland oder auf den Färöer-Inseln ansässiges Unternehmen vertritt, haftet nicht für die Zahlung der Mehrwertsteuer. Der Antrag auf Registrierung muss neben Angaben über das ausländische Unternehmen auch Informationen über den in Dänemark ansässigen Steuervertreter enthalten. Der Antrag muss ferner von diesem Steuervertreter unterschrieben sein.

## **17. WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT EIN STEUERVERTRETER?**

Der dänische Steuervertreter muss die MwSt-Erklärungen und zusammenfassenden Meldungen im Namen des ausländischen Unternehmens einreichen. Die Buchführung des Unternehmens muss beim Steuervertreter unmittelbar zugänglich sein. Es gelten dieselben Vorschriften wie für gewöhnlich registrierte Unternehmen in Dänemark.

## **18. GIBT ES SITUATIONEN, IN DENEN EINE BANKBÜRGSCHAFT ERFORDERLICH IST?**

Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, Grönland, den Färöer-Inseln, Island und Norwegen, die zur Registrierung angemeldet werden sollen, kann auferlegt werden, eine Sicherheitsleistung beizubringen. Die Sicherheit muss nur gestellt werden, wenn die dänische Hauptzoll- und Steuerbehörde (SKAT) bei der Registrierung des Unternehmens zu der Einschätzung gelangt, dass bei Verzicht auf die Sicherheitsleistung der Verlust von Steuereinnahmen drohen würde.

# **RECHNUNGEN**

## **VORSCHRIFTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG**

### **19. WO SIND DIE EINSCHLÄGIGEN REGELUNGEN (GESETZE, VERORDNUNGEN, ANWEISUNGEN, LEITLINIEN USW.) EINSEHBAR?**

Auf [www.skat.dk](http://www.skat.dk) haben Sie Zugang zu den einschlägigen Informationen über Gesetze und Verordnungen (Rundschreiben).

## AUSSTELLUNG VON RECHNUNGEN

### **20. IN WELCHEN FÄLLEN MÜSSEN RECHNUNGEN AUSGESTELLT WERDEN?**

Bei sämtlichen mehrwertsteuerpflichtigen Verkäufen muss – unabhängig davon, ob es sich bei dem Käufer um ein anderes Unternehmen oder eine Privatperson handelt – entweder eine gewöhnliche Rechnung (in Papierform oder elektronisch), eine vereinfachte Rechnung oder ein Kassenbeleg ausgestellt werden.

Unternehmen, die Verkäufe an Privatpersonen tätigen, müssen dem Kunden eine vereinfachte Rechnung ausstellen oder Verkaufsregistrierungssysteme verwenden, z. B. eine Registrierkasse, und dem Käufer einen Kassenbeleg aushändigen.

Sofern es technisch (praktisch) nicht möglich ist, einen Kassenbeleg auszustellen, z. B. bei Marktverkäufen u. ä., ist das Unternehmen beim Verkauf von Waren im Wert von mehr als 1 000 DKK (ca. 134 EUR) verpflichtet, eine vereinfachte Rechnung auszustellen.

Bei der Erbringung von Dienstleistungen, z. B. Handwerkerleistungen, an Privatpersonen, muss das Unternehmen eine gewöhnliche Rechnung, u. a. mit Name und Anschrift des Käufers, ausstellen, wenn der Gesamtpreis 5 000 DKK (670 EUR) übersteigt.

Nicht mehrwertsteuerpflichtige Leistungen sind von den Rechnungsvorschriften des Mehrwertsteuergesetzes ausgenommen.

### **21. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR KORREKTURRECHNUNGEN (GUT-/LASTSCHRIFTEN)?**

Wenn nach Ausstellung einer Rechnung eine Rücksendung von Waren erfolgt, muss eine Gutschrift ausgestellt werden. Auch im Falle einer Preisänderung muss eine Gutschrift oder eine Rechnung über eine Nachzahlung (Nachzahlungsrechnung) ausgestellt werden. Für Verkaufspreisreduzierungen, auf die keine Mehrwertsteuer berechnet wird, z. B. Barzahlungsrabatte, müssen jedoch keine Gutschriften ausgestellt werden.

Für Gutschriften und Nachzahlungsrechnungen gelten die gleichen formalen Vorschriften wie für Rechnungen.

### **22. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Die Rechnungsstellung muss zeitgleich mit der Lieferung oder schnellstmöglich danach erfolgen. Die Rechnungsstellung darf nicht später erfolgen, als dies in der Branche üblich ist, z. B. wöchentlich oder monatlich.

Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung (Rechnungsdatum) wird als Lieferzeitpunkt angesehen, vorausgesetzt, dass die Rechnungsstellung vor oder schnellstmöglich nach Abschluss der Lieferung erfolgt.

### **23. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE PERIODISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Es besteht die Möglichkeit, für mehrere gesonderte Verkäufe von Gegenständen und Dienstleistungen eine Sammelrechnung auszustellen. Eine Sammelrechnung darf sich maximal auf Lieferungen innerhalb eines Monats beziehen. Die Anforderungen an den Inhalt einer Sammelrechnung entsprechen denen für eine gewöhnliche Rechnung. Es genügt jedoch, dass Lieferzeitpunkt, Art und Umfang der Lieferung usw. aus Nebenbelegen, z. B. Lieferscheinen, hervorgehen – vorausgesetzt, dass diese Nebenbelege zusammen mit der Sammelrechnung aufbewahrt werden.

### **24. UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IST DIE SELBSTFAKTURIERUNG ZULÄSSIG?**

Die Verpflichtung zur Rechnungsstellung kann unter bestimmten Bedingungen als erfüllt angesehen werden, wenn der Käufer im Namen des Verkäufers eine Rechnung ausstellt (Gutschriftsanzeige). Gutschriftsanzeigen, die sich auf Umsätze beziehen, für die Mehrwertsteuer zu entrichten ist, können nur ausgestellt werden, wenn sowohl der Verkäufer als auch der Käufer mehrwertsteuerlich registriert sind. Dabei muss sich der Aussteller einer Gutschriftsanzeige vergewissern, dass der Verkäufer für die Mehrwertsteuer registriert ist.

Eine weitere Bedingung ist, dass eine zwischen dem Verkäufer und dem Käufer im Voraus abgeschlossene Vereinbarung vorliegt und dass eine Verfahrensweise festgelegt wurde, nach der der Verkäufer jede einzelne Gutschriftsanzeige bestätigt. Wenn es sich um Lieferantenbeziehungen handelt, bei denen es gesetzliche oder ähnliche einheitliche Vorschriften für die Lieferung und Preisfestsetzung von Waren gibt, entspricht dies einer Vereinbarung, die die Grundlage für die Ausstellung von Gutschriftsanzeigen darstellen kann. Dies betrifft insbesondere Lieferungen des Agrarsektors an Molkereien, Schlachtereien, Futtermittelgeschäfte usw.

Gemäß den geltenden dänischen Vorschriften sind Käufer und Verkäufer gemeinsam dafür verantwortlich, dass der Verkäufer in Besitz einer gültigen Mehrwertsteueridentifikationsnummer ist. In der Praxis kann diese Verantwortung u. a. durch eine Abfrage bei [www.skat.dk](http://www.skat.dk) /*Mere Selvbetjening/Danske momsnumre* (weitere Recherchen/dänische MwSt-IdNummern) wahrgenommen werden, wo sich der Käufer die MwSt-IdNummer bestätigen lassen kann. Ferner kann eine Bestätigung durch eine Anfrage bei SKAT erfolgen. Der Käufer muss den Nachweis der Bestätigungen aufbewahren.

Empfängt ein Verkäufer, der nicht für die Mehrwertsteuer registriert ist, eine Gutschriftsanzeige, auf der Mehrwertsteuer aufgeführt oder auf der auf andere Weise angegeben ist, dass der Betrag Mehrwertsteuer enthält, ist der Empfänger wie bisher verpflichtet, den Käufer darauf hinzuweisen und den Mehrwertsteuerbetrag zurückzuzahlen.

Für innergemeinschaftliche Lieferungen ist die Selbstfakturierung nicht zulässig.

## **25. GELTEN BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERTRAGUNG DER RECHNUNGSSTELLUNG AUF EINE IN EINEM DRITTLAND ANSÄSSIGE PERSON?**

Nein, aber die Bedingungen sind dieselben wie die für die Aufbewahrung von Rechnungen. Das heißt, dass dies nur in Staaten zulässig ist, mit denen es ein Instrumentarium der Zusammenarbeit gibt, und das bedeutet in der Praxis, dass es diese Möglichkeit in Norwegen, Island, den Färöer-Inseln und Grönland gibt.

## **RECHNUNGSINHALT**

### **26. WANN MUSS AUF DER FÜR STEUERZWECKE AUSGESTELLTEN RECHNUNG DIE MEHRWERTSTEUER-IDENTIFIKATIONSNUMMER DES KUNDEN ANGEGEBEN SEIN?**

Die MwSt-IdNummer des Kunden muss nur bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Gegenständen und in Situationen, in denen der Erwerber zur Zahlung der Mehrwertsteuer für die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen verpflichtet ist (Lieferungen gemäß Artikel 226 Ziffer 4), auf der für Steuerzwecke ausgestellten Rechnung enthalten sein.

### **27. GELTEN FÜR DEN RECHNUNGSINHALT WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

Sofern dies für Kontrollzwecke erforderlich ist, kann SKAT verlangen, dass Rechnungen ins Dänische übersetzt werden müssen, wenn es sich um Verkäufe in Dänemark oder um Verkäufe ausländischer Unternehmen handelt.

## **ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG**

### **28. IST BEI RECHNUNGEN, DIE MIT EINER FORTGESCHRITTENEN ELEKTRONISCHEN SIGNATUR VERSENDET WERDEN, VERBINDLICH VORGESCHRIEBEN, DASS DIE SIGNATUR AUF EINEM QUALIFIZIERTEN ZERTIFIKAT BERUHEN UND VON EINER SICHEREN SIGNATURERSTELLUNGSEINHEIT ERSTELLT WERDEN MUSS? WENN JA, BITTE EINZELHEITEN ANGEBEN.**

Die Ausstellung elektronischer MwSt-Rechnungen für inländische Lieferungen unterliegt nicht den Vorschriften zur elektronischen Signatur oder zum elektronischen Datenaustausch (vgl. Antwort auf Frage 31).

Wird eine elektronische (digitale) Signatur verwendet, muss diese auf einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur basieren, deren Sicherheitsniveau mindestens einem OCES-Zertifikat (*Offentlige Certifikater for Offentlig Service* – öffentliche Zertifikate für den Öffentlichen Dienst) oder einem gleichwertigem Zertifikat entsprechen muss. Eine andere gleichwertige Signatur kann ebenfalls verwendet werden. Das System der elektronischen Signatur bietet eine Sicherheit, die von entscheidender Bedeutung für die Glaubwürdigkeit ist, nämlich

- Authentizität – die dem Rechnungsempfänger die Sicherheit gibt, dass die Rechnung auch von demjenigen stammt, der die Rechnung abgeschickt hat
- Integrität – stellt sicher, dass unterwegs keine Änderungen an der Rechnung vorgenommen werden

Im Übrigen wird auf [www.digitalsignatur.dk](http://www.digitalsignatur.dk) verwiesen.

**29. IST BEI RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHS VERSENDET WERDEN, ZUSÄTZLICH EIN ZUSAMMENFASSENDES DOKUMENT IN PAPIERFORM ERFORDERLICH? WENN JA, GEBEN SIE BITTE EINZELHEITEN ZU INHALT UND VERFAHREN AN.**

Bei Verwendung des elektronischen Datenaustauschs (EDI) ist es nicht erforderlich, zusätzlich Dokumente in Papierform zu übermitteln. Die Verwendung des EDI setzt voraus, dass zwischen Käufer und Verkäufer eine konkrete Vereinbarung vorliegt, in der sichere Verfahrensweisen für den elektronischen Austausch von Rechnungen mit Hilfe von EDI festgelegt sind. Seine Anwendung setzt voraus, dass die Parteien die besonderen Verfahren und Vorschriften anwenden und beibehalten, die für die Datensicherheit, die Authentizität und die Integrität ihres Inhalts erforderlich sind.

**30. SIND IN IHREM MITGLIEDSTAAT RECHNUNGEN ZULÄSSIG, DIE GEMÄß ARTIKEL 233 ABSATZ 1 UNTERABSATZ 2 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG (ÜBERMITTLUNG AUF ANDERE ELEKTRONISCHE WEISE) ÜBERMITTELT WERDEN? WENN JA, GEBEN SIE BITTE DIE VORAUSSETZUNGEN UND FORMALITÄTEN DAFÜR AN.**

Es besteht die Möglichkeit, andere Verfahren als die elektronische Signatur und EDI zu verwenden. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen Käufer und Verkäufer eine einvernehmliche Vereinbarung sowie ein Verfahren besteht, das sicherstellt, dass Authentizität und Integrität gewahrt werden. Als Beispiel für ein derartiges Verfahren kann die Art und Weise angeführt werden, in der Geldinstitute Internetbanking anbieten, was u. a. auf Vereinbarungen zwischen den Parteien und auf Passwort-Systemen sowie gegebenenfalls auf der Verschlüsselung von Daten beruht.

**31. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG?**

Unternehmen, die die elektronische Rechnungsstellung anwenden, müssen Beschreibungen der verwendeten Systeme, einschließlich Hardware und Software, und der verwendeten Verfahren aufbewahren. Die Unternehmen sind ferner verpflichtet, Verträge und Zertifikate als Teil der Beschreibung aufzubewahren.

Unternehmen, die elektronische Rechnungen zum Zwecke der Buchführung verwenden, ausstellen oder empfangen, müssen die elektronischen Rechnungen in ihrer ursprünglichen Form und ihrem ursprünglichen Format aufbewahren. Die Aufbewahrung hat so zu erfolgen, dass die Anforderungen an Authentizität und Integrität ständig und dergestalt eingehalten werden, dass keine Daten aufgrund von Fehlern, Computerabstürzen oder anderen Betriebsstörungen ganz oder teilweise verloren gehen können. Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten im Unternehmen selbst oder bei Dritten aufbewahrt werden.

### *Besondere Vorschriften zur elektronischen Rechnungsstellung für inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen*

Um die elektronische Rechnungsstellung zu fördern, anstatt sie zu behindern, hat Dänemark für inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen die Beschränkungen der elektronischen Rechnungsstellung aufgehoben. Seit dem 1. Januar 2010 muss die elektronische Rechnungsstellung für inländische Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen keine besonderen Vorgaben hinsichtlich einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur oder EDI mehr erfüllen. So erfüllt etwa eine im PDF-Format per E-Mail übermittelte Rechnung die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, sofern sie inländische Lieferungen betrifft.

## **AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN**

### **32. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DEN AUFBEWAHRUNGORT VON RECHNUNGEN?**

Die Buchführungsunterlagen, einschließlich Rechnungen, sind grundsätzlich an dem Geschäftssitz in Dänemark aufzubewahren, an dem das Unternehmen registriert ist. Wenn die Buchführungsunterlagen auf Anforderung von SKAT kurzfristig für eine Kontrolle zugänglich sein sollen, können die Unterlagen in Dänemark jedoch auch an einem anderen Ort als dem registrierten Firmensitz aufbewahrt werden.

Elektronische Mehrwertsteuerrechnungen können gemäß den Mehrwertsteuervorschriften unter folgenden Bedingungen jedoch auch in einem anderen Land aufbewahrt werden: – wenn das Unternehmen SKAT den Aufbewahrungsort mitteilt, – wenn SKAT auf Verlangen jederzeit unverzüglich und uneingeschränkt online auf die von dem Unternehmen in einem anderen Land aufbewahrten ausgestellten und empfangenen Rechnungen zugreifen, sie herunterladen und verwenden kann, – wenn diese Aufbewahrung nicht außerhalb der EU oder der nordischen Länder (Norwegen, Island, Grönland und Färöer-Inseln) erfolgt. Das bedeutet, dass SKAT direkten Computerzugang im gleichen Umfang wie das Unternehmen selbst haben muss, unabhängig davon, ob der Zugang zu den Unterlagen durch Passwörter, kodierte Inhalte o. ä. geschützt ist. Ein Unternehmen, das Kaufs- und Verkaufsrechnungen in einem anderen Land aufbewahrt, muss neben den dänischen Vorschriften auch die Aufbewahrungsvorschriften des Landes einhalten, in dem die elektronischen Rechnungen aufbewahrt werden.

Es wird angemerkt, dass diese besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen im Ausland nur in Bezug auf die Mehrwertsteuer gelten. Die Aufbewahrungsvorschriften des Buchführungsgesetzes (bogføringsloven) für Rechnungsunterlagen haben weiterhin Gültigkeit, siehe auch nachstehende Antwort auf Frage 36.

**33. MUSS IM VORAUSS MITGETEILT WERDEN, WENN DIE RECHNUNGEN AUSSERHALB DES EIGENEN LANDES AUFBEWAHRT WERDEN? WENN JA, BITTE NÄHERE ANGABEN MACHEN.**

Ja. Das Unternehmen muss SKAT den Ort mitteilen, an dem die Rechnungsunterlagen physisch aufbewahrt werden. Dies kann zu den in der vorstehenden Antwort auf Frage 32 angegebenen Bedingungen erfolgen.

**34. WIE LANGE MÜSSEN DIE RECHNUNGEN AUFBEWAHRT WERDEN?**

Rechnungsunterlagen sind fünf Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahrs, auf welches sich die Unterlagen beziehen, aufzubewahren. Unternehmen, die Immobilien erwerben oder An- und Umbauarbeiten vornehmen, die ganz oder teilweise im Zusammenhang mit dem registrierten Unternehmen erfolgen, müssen diese Rechnungsunterlagen jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Erwerb der Immobilie oder der Ausführung der An- und Umbauarbeiten aufbewahren.

**35. WELCHE BESONDEREN VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ART DER AUFBEWAHRUNG UND EINE ETWAIGE ÜBERTRAGUNG AUF ANDERE BILD- ODER DATENTRÄGER?**

Die Rechnungsunterlagen müssen sicher und dergestalt aufbewahrt werden, dass ein selbständiges und eindeutiges Auffinden der betreffenden Rechnungsunterlagen gewährleistet ist.

Die Rechnungsunterlagen können auf Mikrofilm, elektronischen Medien oder auf andere Weise aufbewahrt werden, wenn Beschreibungen der Aufbewahrungsmethode vorliegen, die es ermöglichen, die Unterlagen aufzufinden und auszudrucken, ohne dass hierfür Bearbeitungen, Berechnungen oder Anpassungen jeglicher Art erforderlich sind.

Neben der Bereitstellung einer Beschreibung des Systems zum Auffinden und Ausdrucken der Rechnungsunterlagen besteht die Möglichkeit der Konvertierung der Unterlagen und Aufzeichnungen für andere Speichermedien, sofern das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass dies die Glaubwürdigkeit und die Vollständigkeit der Rechnungsunterlagen nicht so weit einschränkt, dass diese nicht mehr als Nachweis für die Richtigkeit der Aufzeichnungen und Buchführungsunterlagen dienen können.

**36. GIBT ES WEITERE BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON RECHNUNGEN?**

Gemäß den allgemeinen dänischen Buchführungsvorschriften müssen sämtliche Rechnungsunterlagen grundsätzlich in Dänemark aufbewahrt werden. Rechnungsunterlagen in Bezug auf beliebige Aktivitäten können für den laufenden und den vorangegangenen Monat jedoch unter der Voraussetzung im Ausland aufbewahrt werden, dass die Unterlagen nach den Vorschriften des Buchführungsgesetzes (bøgføringsloven) aufbewahrt werden, jederzeit beigebracht werden können und Beschreibungen der verwendeten Systeme usw. sowie etwaige Zugangscodes in Dänemark aufbewahrt werden, damit Behörden, einschließlich SKAT, jederzeit in der Lage sind, sich Zugang zu den Unterlagen zu verschaffen.

In Bezug auf Aktivitäten, die ein Unternehmen im Ausland tätigt, und für die das betreffende Land nicht die Originalunterlagen verlangt, können Rechnungsunterlagen unter der Voraussetzung, dass die Unterlagen nach den Vorschriften des

Buchführungsgesetzes aufbewahrt werden, jederzeit beigebracht werden können und Beschreibungen der verwendeten Systeme usw. sowie etwaige Zugangscodes in Dänemark aufbewahrt werden, für den Zeitraum der letzten 3–4 Monate oder über den gesamten Aufbewahrungszeitraum im Ausland aufbewahrt werden, damit Behörden, einschließlich SKAT, jederzeit in der Lage sind, sich Zugang zu den Unterlagen zu verschaffen.

## **VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG**

**37. IN WELCHEN FÄLLEN IST EINE VEREINFACHTE RECHNUNGSSTELLUNG GEMÄß ARTIKEL 238 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GESTATTET? GELTEN DAFÜR BESONDERE VORSCHRIFTEN?**

### ***Vereinfachte Rechnungsstellung***

Eine vereinfachte Rechnung kann beim Verkauf an andere Unternehmen anstelle einer gewöhnlichen Rechnung ausgestellt werden, wenn der Verkaufsbetrag unter 750 DKK (ca. 100 EUR) liegt.

Ferner können Unternehmen, die vorwiegend Verkäufe an Privatpersonen tätigen, eine vereinfachte Rechnung ausstellen, wenn sie keine Verkaufsregistriersysteme, z. B. eine Registrierkasse, auf der dem Käufer ein Kassenbeleg ausgedruckt wird, verwenden – siehe auch nachstehende Anmerkungen betreffend Kassenbelege.

Ein mehrwertsteuerpflichtiger Käufer kann jedoch stets die Ausstellung einer gewöhnlichen Rechnung verlangen.

Unternehmen, die vorwiegend Verkäufe an andere Unternehmen tätigen, können ferner vereinfachte Rechnungen ausstellen, wenn es sich um Verkäufe an Privatpersonen handelt. Bei Handwerkerleistungen in Höhe von mehr als 5 000 DKK inkl. MwSt. (ca. 670 EUR) muss jedoch stets eine gewöhnliche Rechnung ausgestellt werden.

Eine vereinfachte Rechnung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens
2. Laufende Nummer (Rechnungsnummer)
3. Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum)
4. Art der Lieferung
5. MwSt-Betrag

Die Höhe des Mehrwertsteuerbetrags kann dergestalt angegeben werden, dass die MwSt. 20 % des Gesamtpreises einschließlich MwSt. ausmacht (d. h. 25 % des Preises ohne MwSt.).

### ***Kassenbelege***

Unternehmen, die vorwiegend Verkäufe an Privatpersonen tätigen, können Verkaufsregistriersysteme, z. B. eine Registrierkasse, verwenden und dem Käufer einen Kassenbeleg aushändigen. Das Unternehmen kann jedoch nach eigener Wahl auch gewöhnliche Rechnungen oder vereinfachte Rechnungen ausstellen – siehe oben.

Ein Kassenbeleg muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens
2. Ausstellungsdatum (Rechnungsdatum)
3. Art der Lieferung
4. MwSt-Betrag

Die Höhe des Mehrwertsteuerbetrags kann dergestalt angegeben werden, dass die MwSt. 20 % des Gesamtpreises einschließlich MwSt. ausmacht (d. h. 25 % des Preises ohne MwSt.).

Verfügt ein Unternehmen gegenwärtig über eine Registrierkasse, die technisch nicht in der Lage ist, einen Kassenbeleg mit den genannten Angaben auszustellen, kann das Unternehmen weiterhin eine Registrierkasse verwenden, die gemäß den bisherigen Vorschriften einen Kassenbeleg ausstellen kann, der Angaben zum Namen des Unternehmens oder die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer sowie die Höhe des Umsatzes enthält.

## **PERIODISCHE MWST-ERKLÄRUNGEN**

### **38. WER MUSS MWST-ERKLÄRUNGEN EINREICHEN?**

Registrierte Unternehmen sind stets verpflichtet, periodische MwSt-Erklärungen einzureichen.

### **39. IN WELCHEN ZEITLICHEN ABSTÄNDEN SIND MWST-ERKLÄRUNGEN EINZUREICHEN UND DIE BETREFFENDEN ZAHLUNGEN ZU LEISTEN?**

Die zeitlichen Abstände sind abhängig vom Umsatz des Unternehmens.

Übersteigt der Jahresumsatz 15 Mio. DKK, sind monatliche MwSt-Erklärungen einzureichen. Unternehmen, die monatliche MwSt-Erklärungen einreichen, müssen spätestens 25 Tage nach Ablauf des jeweiligen MwSt-Abrechnungszeitraums die MwSt-Erklärung einreichen und die Mehrwertsteuer entrichten, für den Monat Juni jedoch spätestens einen Monat und 17 Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraums.

Liegt der Jahresumsatz über 1 Mio. DKK, jedoch nicht über 15 Mio. DKK, sind die MwSt-Erklärungen vierteljährlich abzugeben. Unternehmen, die die MwSt-Erklärung vierteljährlich einreichen, müssen spätestens einen Monat und zehn Tage nach Ablauf des jeweiligen MwSt-Abrechnungszeitraums die MwSt-Erklärung einreichen und die Mehrwertsteuer entrichten, für das im April beginnende Quartal jedoch spätestens einen Monat und 17 Tage nach Ablauf des Abrechnungszeitraums.

Beträgt der Jahresumsatz bis zu 1 Mio. DKK, erfolgt eine halbjährliche MwSt-Abrechnung. Unternehmen, die die MwSt-Erklärung halbjährlich einreichen, müssen spätestens zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen MwSt-Abrechnungszeitraums die MwSt-Erklärung einreichen und die Mehrwertsteuer entrichten.

**40. WIE ERFOLGT DIE RÜCKZAHLUNG DER IN DEN PERIODISCHEN MWST-ERKLÄRUNGEN ANGEgebenEN MWST-ÜBERSCHÜSSE? GIBT ES RÜCKZAHLUNGSFRISTEN (WENN JA, BITTE ANGEBEN)?**

Wie bereits in der Antwort auf Frage 38 ausgeführt, sind registrierte Unternehmen stets verpflichtet, periodische MwSt-Erklärungen einzureichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betrag positiv, Null oder negativ ist.

Grundsätzlich werden die in der periodischen MwSt-Erklärung angegebenen MwSt-Überschüsse spätestens drei Wochen nach Eingang der MwSt-Erklärung bei SKAT erstattet.

Falls SKAT gleich aus welchem Grund vor der Erstattung die MwSt-Unterlagen des Unternehmens prüfen will, teilt es dies dem Unternehmen mit. In diesem Fall erfolgt die Erstattung erst, nachdem das Unternehmen SKAT die Prüfung der MwSt-Unterlagen ermöglicht hat.

Hat das Unternehmen frühere MwSt-Erklärungen nicht eingereicht, erfolgt die Erstattung nicht vor Eingang der ausstehenden MwSt-Erklärungen.

Bei Zahlungsrückständen des Unternehmens gegenüber SKAT werden diese mit der Erstattung verrechnet.

**41. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE MWST-ERKLÄRUNG EINE SONDERREGELUNG FÜR KLEINE UNTERNEHMEN UND/ODER BESTIMMTE KATEGORIEN VON UNTERNEHMEN? WENN JA, WELCHE?**

Nein.

**42. GIBT ES VEREINFACHTE VERFAHREN ZUR ERMITTLUNG DER STEUERSCHULD? WENN JA, WER KANN DIESE VERFAHREN UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN IN ANSPRUCH NEHMEN UND WORIN BESTEHEN DIE VEREINFACHUNGEN?**

Nein.

## **ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG**

**43. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN JE KALENDERQUARTAL ABGEGEBEN WERDEN? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE UND VORAUSSETZUNGEN GELTEN DAFÜR?**

Ja, zusammenfassende Meldungen (listeangivelse) müssen bis auf weiteres für jedes Kalenderquartal eingereicht werden. Sie sind bis zum 20. des auf das Quartalsende folgenden Monats abzugeben.

Monatliche zusammenfassende Meldungen für größere Unternehmen werden 2011 eingeführt.

**44. SIND ÜBER DIE IN ARTIKEL 266 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG GEFORDERTEN ANGABEN HINAUS WEITERE ANGABEN ZU MACHEN?**

Nein.

**45. GIBT ES IN BEZUG AUF DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VEREINFACHTE VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 269 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, WELCHE SCHWELLENWERTE GELTEN DABEI?**

Nein.

## **ELEKTRONISCHE STEUERERKLÄRUNGEN**

**46. KÖNNEN MWST-ERKLÄRUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Alle MwSt-Erklärungen sind auf elektronischem Wege unter [www.skat.dk/](http://www.skat.dk/), TastSelv Erhverv einzureichen.

Unternehmen, die keinen Internetzugang haben, können bei SKAT telefonisch unter: +45 70 10 10 70 einen Girovordruck anfordern. Der Girovordruck ist zum Ende des jeweiligen MwSt-Zeitraums jeweils neu anzufordern.

**47. KÖNNEN ZUSAMMENFASSENDE MELDUNGEN AUF ELEKTRONISCHEM WEGE EINGEREICHT WERDEN? WENN JA, UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN UND UNTER EINSATZ WELCHER TECHNOLOGIE? WO IST EINE ENTSPRECHENDE GENEHMIGUNG ZU BEANTRAGEN?**

Alle zusammenfassenden Meldungen (listeangivelse) sind auf elektronischem Wege unter [www.skat.dk/](http://www.skat.dk/), TastSelv Erhverv einzureichen.

Unternehmen, die keinen Internetzugang haben, können bei SKAT die Genehmigung zur Verwendung eines speziellen Vordrucks (listeangivelsesblanket) beantragen.

## **PFLICHTEN BEI DER EINFUHR**

### **48. WER KANN GEMÄß ARTIKEL 201 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG BEI DER EINFUHR ALS MEHRWERTSTEUERSCHULDNER BESTIMMT ODER ANERKANNT WERDEN?**

Bei der Einfuhr von Gegenständen von außerhalb der EU wird die Mehrwertsteuer vom Einführer geschuldet.

### **49. WELCHE VORSCHRIFTEN GELTEN FÜR DIE ERKLÄRUNG UND ZAHLUNG DER MEHRWERTSTEUER BEI DER EINFUHR?**

Privatpersonen oder Unternehmen ohne Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, die Gegenstände von außerhalb der EU nach Dänemark einführen, müssen die Mehrwertsteuer gemäß Kapitel 4 des Zollgesetzes erklären und entrichten.

Registrierte Unternehmen erklären und entrichten die für die Einfuhr geschuldete Mehrwertsteuer im Rahmen ihrer MwSt-Erklärungen.

### **50. GESTATTEN SIE EINE ZEITVERSETZTE VERBUCHUNG GEMÄß ARTIKEL 211 DER MWST-RICHTLINIE 2006/112/EG? WENN JA, UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN?**

Ja, registrierte Unternehmen müssen die für die Einfuhr geschuldete Mehrwertsteuer nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr entrichten. Stattdessen erklären und entrichten sie die Mehrwertsteuer für die Einfuhr im Rahmen ihrer MwSt-Erklärungen.

## **VERWALTUNGSPFLICHTEN**

### **51. GIBT ES PAUSCHALREGELUNGEN? WENN JA, FÜR WEN?**

Nein.

### **52. GIBT ES ÜBER DIE BEREITS GENANNTEN VERWALTUNGSVEREINFACHUNGEN HINAUS WEITERE VEREINFACHUNGEN? WENN JA, WELCHE?**

Nein.

**53. IN WELCHEN SPRACHEN SIND DIE FORMULARE FÜR DIE MWST-ERKLÄRUNG UND DIE ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG VERFÜGBAR? GIBT ES ÜBERSETZUNGEN?**

Die Formulare für die periodischen MwSt-Erklärungen und die zusammenfassenden Meldungen sind nur in dänischer Sprache verfügbar.

## **VORSTEUERABZUG**

**54. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN KEINE VORSTEUER ABGEZOGEN WERDEN?**

Für folgende Gegenstände und Dienstleistungen ist kein Vorsteuerabzug zulässig:

- Kauf eines Lieferwagens oder LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von höchstens 3 t, wenn das Fahrzeug nicht ausschließlich im Zusammenhang mit der vorsteuerabzugsberechtigten Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen des Unternehmens verwendet wird,
- Verpflegungsaufwendungen für Inhaber und Personal des Unternehmens,
- Anschaffung von und Betriebskosten für Wohnraum für Inhaber und Personal des Unternehmens,
- Vergütungen des Personals des Unternehmens in Form von Sachleistungen,
- Anschaffung und Betrieb von Kinderkrippen, Kindergärten, Erholungsstätten, Ferienheimen, Sommerhäusern u. ä. für das Personal des Unternehmens,
- Unterhaltung, Repräsentation und Geschenke,
- Anschaffung und Betrieb von Personenkraftwagen für die Beförderung von höchstens neun Personen, dies gilt jedoch nicht für die Aufwendungen für die Überfahrt auf der festen Querung über den Öresund oder für Unternehmen, die mit Kraftfahrzeugen handeln oder diese vermieten oder die eine Fahrschule betreiben.

**55. BEI WELCHEN KATEGORIEN VON GEGENSTÄNDEN UND DIENSTLEISTUNGEN KANN DIE VORSTEUER TEILWEISE ABGEZOGEN WERDEN? WENN JA, IN WELCHER HÖHE?**

Für folgende Gegenstände und Dienstleistungen ist ein teilweiser Vorsteuerabzug zulässig:

- Für Dienstleistungen eines Hotels oder Restaurants, sofern diese streng gewerblicher Art sind, können 25 % der Mehrwertsteuer abgezogen werden.

- Mehrwertsteuerpflichtige Schulungsunternehmen können 25 % der Mehrwertsteuer auf Einkäufe u. ä. abziehen, die die Unterbringung und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer des Unternehmens betreffen, wenn der diesbezügliche Einkauf in einem angemessenen Verhältnis zu den durchgeführten Lehrgängen steht.
- Unternehmen, die Personenkraftfahrzeuge für einen Zeitraum von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten mieten, können die Mehrwertsteuer auf die Fahrzeugmiete bis 25 % der Bemessungsgrundlage (siehe unten) abziehen. Voraussetzung ist, dass mindestens 10 % der jährlichen Fahrten mit dem gemieteten Fahrzeug im Zusammenhang mit der vorsteuerabzugsberechtigten Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen des Unternehmens stehen. Die Bemessungsgrundlage für den Abzug ist innerhalb der ersten drei Jahre nach Erstzulassung des Fahrzeugs monatlich 2 % und in den nachfolgenden Jahren monatlich 1 % der für das Fahrzeug in Dänemark entrichteten KFZ-Zulassungsgebühr. Wenn ein Fahrzeug bereits vor der Zulassung genutzt wurde, oder wenn der Zeitpunkt der Erstzulassung nicht festgestellt werden kann, wird der Zeitraum ab dem Herstellungszeitpunkt des Fahrzeugs zugrunde gelegt. Wenn die Höhe der Zulassungsgebühr nicht bekannt ist, werden stattdessen 55 % des vom Kraftfahrzeugverleiher entrichteten Anschaffungspreises einschließlich Steuern für das Fahrzeug zugrunde gelegt.